

Die Antragstellung für Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgt einmalig bei Schuleintritt am BSZ zu Schuljahresbeginn.

Durch Ihren Antrag genehmigen Sie, dass diesbezüglich relevante Informationen zwischen Lehrkräften, der Schulpsychologin und der Schulleitung ausgetauscht werden dürfen.

Nach § 35 BaySchO muss Ihr Antrag von der Schulleitung genehmigt werden.

Dies kann erst erfolgen:

- ✚ nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen
- ✚ und einem ggf. notwendigen Beratungsgespräch
- ✚ und/oder einer erneuten Testung bei der zuständigen Schulpsychologin

Daher nehmen Sie bitte Kontakt mit ihr auf (Kontaktdaten s. Folgeseite)

Bei Vorliegen einer Lese-und/oder Rechtschreib-Störung, muss bei Schulwechsel (nach § 35 BaySchO) ein neuer Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder auf Notenschutz gestellt werden, damit diese(r) bei Leistungsnachweisen berücksichtigt wird.

**Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann, geben Sie bitte folgende Unterlagen beim Klassenleiter oder im Sekretariat ab.**

- ✚ Anmeldeformulare Lese-/Rechtschreib-Störung für die Schule und für die schulpsychologische Empfehlung (Formulare im Sekretariat)
  - ✚ fachärztliche Bescheinigung vom Kinder-und Jugendpsychiater (mit Diagnose und Testergebnissen in einem Umschlag, Informationen bleiben bei Schulpsychologin) in Kopie
  - ✚ **oder** Bescheinigung des genehmigten Antrages zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz aus der vorherigen Schule
- und** die entsprechende Schulpsychologische Empfehlung

Die **rasche und vollständige Abgabe** der Unterlagen Ihrerseits hilft mit, unnötige Wartezeiten zu vermeiden.



## Informationen zur Lese-/ Rechtschreib- Störung



Bei nachgewiesenem Vorliegen einer Lese-/ Rechtschreib-Störung erfolgt eine schulpsychologische Empfehlung die dann zur Genehmigung an die Schulleitung weitergegeben wird. Der Schüler/die Schülerin erhält eine Kopie des Dokumentes, das durch die Klassenleitung ausgehändigt wird.

Das Einfordern von Nachteilsausgleich und /oder Notenschutz bei Leistungsnachweisen ohne vorherige Genehmigung durch die Schulleitung ist nicht zulässig.

Diese Genehmigung hat Gültigkeit für das BSZ- Miesbach.

Zu Zwischen-/ oder Abschlussprüfungen muss diese Bescheinigung ggf. bei der zuständigen Stelle bei Prüfungsanmeldung erneut eingereicht werden. Diese Regelung gilt für die Berufsschule. Bei allen anderen Schularten teilt die Schule den vorliegenden Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz dem Prüfungsausschuss mit.

Alle Regelungen hinsichtlich Lese- / Rechtschreib-Störung im Rahmen des Schulbesuchs an bayerischen Schulen finden Sie unter:  
[www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)

Unabhängig von Leistungsnachweisen können individuelle Unterstützungsmaßnahmen gemäß BaySchO § 32 mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart werden. Ein Antrag muss hierzu nicht gestellt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht. Entsprechende pädagogisch-methodische Maßnahmen können beispielsweise sein: Vereinfachung, individuelle Erklärung, Sitzplatz

Der Nachteilsausgleich nach BaySchO § 33 beinhaltet Veränderung der Rahmenbedingungen in der Prüfung bei Beibehaltung der Prüfungsanforderungen. Dieser wird individuell angepasst, beispielsweise Arbeitszeitverlängerung um bis zu ein Viertel der normalen Arbeitszeit oder andere Maßnahmen wie technische Hilfsmittel, Vergrößerung der Angabe.



Ziel dieser Maßnahmen ist es, chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen.

Im Sinne von Notenschutz kann nach BaySchO § 34 die Rechtschreibung, bei vorheriger Genehmigung nicht bewertet werden, mündliche Leistungen können stärker bewertet werden.

Bei der Gewährung von Notenschutz erfolgt nach § 36 BaySchO eine Zeugnisbemerkung. Ein Verzicht auf bereits genehmigten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz ist in der ersten Woche des Schuljahres schriftlich zu beantragen.

Das Angebot der staatlichen Schulberatung ist für Ratsuchende kostenfrei. In anderen Einrichtungen können in Zusammenhang mit Untersuchungen zur Lese-/ Rechtschreib-Störung Kosten entstehen.

Die Terminvergaben für ggf. notwendige Beratung oder Untersuchungen erfolgen

-  per Mail
-  während der telefonischen Sprechzeiten

### **Sprechzeiten**

Rebekka Hub,  
Staatl. Schulpsychologin

Tel: 089 982955 110  
montags, donnerstags  
Fax.: 089 982955 133

E-Mail: [r.hub@sbost.de](mailto:r.hub@sbost.de)